

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.02.2016

Geschäftszeichen:

II 62-1.101.29-6/15

Zulassungsnummer:

Z-101.29-17

Geltungsdauer

vom: **15. Februar 2016**

bis: **27. März 2017**

Antragsteller:

SPESAN Handels-GmbH

Dießenleitenweg 178

4040 LINZ

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

"Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" als Schleierinjektionen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-101.29-17 vom 27. März 2014.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Bewertung der Injektionsharze "Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" der Firma SPESAN Handels-GmbH hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden und Grundwasser als Schleierinjektionen im Geltungsbereich der Landesbauordnungen.

(2) "Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" sind zweikomponentige Injektionsharze auf Polyurethanbasis. Die Komponenten A ("Spesan WN", "Spesan WS" oder "Spesan WL") und B ("Spesan B") werden vor der Verarbeitung miteinander vermischt und anschließend mit einer 2-Komponenten-Pumpe in gleichen Volumenanteilen injiziert.

(3) "Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" werden in den Baugrund an der Außenseite des Bauwerkes injiziert. Die Injektion erfolgt über Bohrungen durch außenliegende Bauteile und wird üblicherweise zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken gegen Wasser und Bodenfeuchte angewendet. Die Bauprodukte "Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" härten im gesättigten und/oder ungesättigten Boden aus. Die Eignung als Abdichtungsmittel ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

(4) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009.

Abschnitt 2.1 wird wie folgt ergänzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Injektionsharze müssen die Anforderungen der DIBt-Grundsätze "Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" (Fassung Mai 2011) erfüllen. Diese Aussage zur Umweltverträglichkeit gilt nur bei der Einhaltung der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Wasserbehörde, insbesondere in Trinkwasserschutzzonen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Injektionsharze müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

(3) Die Injektionsharze bestehen aus einer Mischung der A-Komponente ("Spesan WN", "Spesan WS" oder "Spesan WL") und B-Komponente ("Spesan B"). Die Rezepturen der Komponenten sind beim DIBt hinterlegt.

(4) Die Komponenten der Injektionsharze müssen die in den Tabellen A1 bis A3 der Anlage 1 angegebenen technischen Kenndaten einhalten.

(5) Das Mischungsverhältnis der Komponenten muss mit den in Tabelle B der Anlage 1 angegebenen Werten übereinstimmen.

Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert:

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Für das in Abschnitt 2.2.1 angegebene Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Tabelle 1: Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Gegenstand der Prüfung	Dokumentation	Häufigkeit	Überwachungswert
- Dichte der A-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Hydroxylzahl der A-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Dichte der B-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Isocyanatgehalt der B-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Reaktionszeit der Mischung (bei 23 °C)	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1

Von den A-Komponenten ist von jeder Charge eine Rückstellprobe von 250 ml über 1 Jahr aufzubewahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mangelhafte Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert:

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Die Fremdüberwachung umfasst die Kontrolle der Herstellung der Bauprodukte bzw. seiner Ausgangsmaterialien. Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß Anlage 2. Die im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Bauprodukte bzw. seine Ausgangsmaterialien ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus gemäß Anlage 2 zurückzunehmen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte bzw. deren Ausgangsmaterialien mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:

- Prüfung der Identität der Materialien gemäß Abs. 2.3.2 (2) Tabelle 1
- Aufnahme eines IR-Spektrums des ausreagierten Materials (Herstellung einer Probe mit 2 mm Schichtdicke, die 28 Tage bei Raumklima getrocknet wird, Probenvorbereitung durch Aufmahlen und Herstellen eines KBr-Presslings)
- Aufnahme von IR-Spektren der Einzelkomponenten (A- und B-Komponente)

(4) Die Ergebnisse sind mit den Tabellen A1, A2 und A3, Anlage 1 und den beim DIBt hinterlegten IR-Spektren/Kurven zu vergleichen.

(5) Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung. Die Erstprüfung ist zu wiederholen, wenn sich die Produktionsvoraussetzungen ändern.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-17 vom 27. März 2014 wird ersetzt durch die geänderte und ergänzte Anlage 1 dieses Bescheides.

Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-17 vom 27. März 2014 wird ersetzt durch die geänderte und ergänzte Anlage 2 dieses Bescheides.

Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-17 vom 27. März 2014 entfällt.

Brigitte Strathmann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Tabelle A1: Technische Kenndaten – "Spesan WN"

Komponente	A-Komponente "Spesan WN"	B-Komponente "Spesan B"	Fertige Mischung
Dichte [g/cm ³] bei 23 °C	1,004 ± 3 %	1,235 ± 3 %	-
Isocyanatgehalt [%]	-	30,0 - 32,0	-
Hydroxylzahl [mg KOH/g]	270 - 330	-	-
Konsistenz	flüssig	flüssig	fest
Farbe	farblos, gelblich	dunkelbraun	gelblich, braun
Reaktionszeit [s] bei 25 °C	-	-	55 - 75

Tabelle A2: Technische Kenndaten – "Spesan WS"

Komponente	A-Komponente "Spesan WS"	B-Komponente "Spesan B"	Fertige Mischung
Dichte [g/cm ³] bei 23 °C	1,004 ± 3 %	1,235 ± 3 %	-
Isocyanatgehalt [%]	-	30,0 - 32,0	-
Hydroxylzahl [mg KOH/g]	270 - 330	-	-
Konsistenz	flüssig	flüssig	fest
Farbe	farblos, gelblich	dunkelbraun	gelblich, braun
Reaktionszeit [s] bei 25 °C	-	-	38 - 57

Tabelle A3: Technische Kenndaten – "Spesan WL"

Komponente	A-Komponente "Spesan WL"	B-Komponente "Spesan B"	Fertige Mischung
Dichte [g/cm ³] bei 23 °C	1,003 ± 3 %	1,235 ± 3 %	-
Isocyanatgehalt [%]	-	28,3 ± 3 %	-
Hydroxylzahl [mg KOH/g]	260 - 320	-	-
Konsistenz	flüssig	flüssig	fest
Farbe	farblos, gelblich	dunkelbraun	gelblich, braun
Reaktionszeit [min] bei 25 °C	-	-	50 - 70

Tabelle B: Mischungsverhältnisse

	"Spesan WN"	"Spesan WS"	"Spesan WL"
Mischungsverhältnis Komponenten A : B	[Gewichtsteile] 1 : 1,2	[Gewichtsteile] 1 : 1,2	[Gewichtsteile] 1 : 1,2
Mischungsverhältnis Komponenten A : B	[Volumenteile] 1 : 1	[Volumenteile] 1 : 1	[Volumenteile] 1 : 1

"Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" als Schleierinjektionen

Technische Kenndaten

Anlage 1

Tabelle C: Maßnahmen der Fremdüberwachung

Gegenstand der Prüfung	Norm	Häufigkeit	Überwachungswert
- Dichte der A-Komponente	DIN EN ISO 2811-1	2 x jährlich	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Hydroxylzahl der A-Komponente	DIN EN 1240	2 x jährlich	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- IR-Spektrum der A-Komponente	DIN EN 1767	1 x jährlich	Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegten Kurve
- Dichte der B-Komponente	DIN EN ISO 2811-1	2 x jährlich	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- Isocyanatgehalt der B-Komponente	DIN EN 1242	2 x jährlich	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1
- IR-Spektrum der B-Komponente	DIN EN 1767	1 x jährlich	Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegten Kurve
- Reaktionszeit der Mischung	Nach der im DIBt hinterlegten Methode	2 x jährlich	s. Tabelle A1, A2 bzw. A3 Anlage 1

"Spesan WN", "Spesan WS" und "Spesan WL" als Schleierinjektionen

Maßnahmen der Fremdüberwachung

Anlage 2